



Positionspapier: Referentenentwurf Umsetzungsgesetz Feuerwaffenrichtlinie

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 („Feuerwaffenrichtlinie“) liegt seit Anfang Januar 2019 vor und sieht vor, das Waffengesetz und das Nationales-Waffenregister-Gesetz systematisch zu überarbeiten sowie weitere Gesetze wie etwa das Beschussgesetz anzupassen. Hierbei überschreitet der Referentenentwurf an einigen Stellen das zur Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie Nötige und verschärft die Lage von legalen Waffenbesitzern wie Sportschützen, Jägern und Sammlern.

Die Feuerwaffenrichtlinie hatte im Kern drei Hauptziele: Erstens sollte der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollten sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung zur Vernichtung, behördlich rückverfolgt werden können. Drittens sollte die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Diese Kernanliegen überschreitet der vorliegende Referentenentwurf mit dem Ziel, die allgemeinen Möglichkeiten zum legalen Waffenbesitz einzuschränken und es legalen Besitzern zu erschweren, den Besitz aufrecht zu erhalten. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen problematisch:

1.) Verschärfung von § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG

Durch das Ersetzen der Formulierung „kann“ durch „soll“ und das Vorschreiben einer Überprüfung der Bedürfnisse in regelmäßigen Abständen verschärft der Entwurf die Regelungen für die regelmäßige Überprüfung der Waffenbesitzer. Fortan müssen die Behörden regelmäßig überprüfen, ob bei dem Waffenbesitzer das Bedürfnis für den Besitz einer Waffe noch vorliegt. Die „soll“-Vorschrift ist nach der Verwaltungsrechtsprechung zur „besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ jedoch effektiv eine „muss“-Formulierung. Diese Verschärfung deutet an, dass die bisherige Regelung nicht ausreichend war. Nach dem Gesetzestext war die Überprüfung bisher lediglich anlassbezogen notwendig und stand im Ermessen der Behörde.

Die Verschärfung ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben. In Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie wird nur vorgegeben, dass es ein Überwachungssystem der Mitgliedsstaaten geben muss, mit dem der Mitgliedsstaat dafür Sorge tragen kann, dass die festgelegten Voraussetzungen für die Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind. Dafür reicht der Richtlinie jede kontinuierliche wie auch nicht-kontinuierliche Überprüfung.

Der Referentenentwurf übererfüllt dieses Erfordernis. Hierfür ist keine Rechtfertigung ersichtlich. Weder kann diesbezüglich auf die Kernziele der Richtlinie verwiesen werden, noch besteht ein kriminalpolitischer dringender Handlungsbedarf. Die regelmäßige Überprüfung des Vorliegens des Bedürfnisses heißt für Sportschützen ganz konkret, dass diese zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich aktiv trainieren müssen. Dies stellt eine hohe Hürde für das Betreiben des Schießsports dar, da beispielsweise Trainingspausen oder eine verminderte Trainingsintensität im Alter das Vorliegen der Voraussetzungen entfallen lassen können. Solche Schwankungen in der Intensität der Nutzung einer Feuerwaffe sind jedoch normal und kommen in jedem Sport vor. Hieraus ergibt sich auch keine gesteigerte



Verwerflichkeit des Waffenbesitzes. Vielmehr werden legale Waffenbesitzer auf diese Art und Weise gezwungen, eine hohe Trainingsintensität beizubehalten, wenn sie die waffenrechtliche Erlaubnis nicht verlieren wollen. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die Möglichkeit, den Schießsport nach eigenen Vorstellungen zu betreiben. Darüber hinaus geht damit auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand einher, der keinen Sicherheitsgewinn nach sich zieht.

2.) Magazinverbote

Durch die vorgesehene Fassung der Ziff. 1.2.4.3. und 1.2.4.4. der Anlage 2 WaffG-E werden bisher erlaubnisfrei verkäufliche und in großem Umfang gehandelte Magazine mit mehr als 20 Schuss Kapazität für Kurz Waffen und mehr als zehn für Langwaffen verboten. Hiervon betroffen sind auch Magazinteile wie etwa das Gehäuse.

Hinsichtlich der Einstufung des Magazins als wesentlicher Teil der Waffe ist die Vorgabe der EU-Richtlinie bindend. Auch hier nutzt der Referentenentwurf zulasten der Sportschützen bestehende Umsetzungsspielräume nicht aus, die der europäische Gesetzgeber gewährt. So machen die meisten anderen europäischen Staaten von der Möglichkeit des Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie Gebrauch, die es ermöglicht, Sportschützen die Mitglieder anerkannter Schießsportverbände sind, vom Magazinverbot auszunehmen. Durch die Begrenzung der Magazinkapazitäten in Kurz Waffen auf 20 Schuss und in Langwaffen auf 10 greift der Referentenentwurf erneut erheblich in die Ausgestaltung des Schießsports ein. Sportarten, die das dynamische Schießen mit Magazinen höherer Kapazität verlangen – insbesondere der IPSC-Wettkampf – werden ohne Not reguliert.

Darüber hinaus ist die Einsortierung von Magazinen als wesentliche Bestandteile von Waffen auch grundsätzlich äußerst problematisch, da diese Gegenstände bisher frei verkäuflich waren und sich auch in hohen Stückzahlen im Umlauf befinden, ohne dass hiervon eine Gefahr ausginge. Vielen dürfte der Besitz nicht bewusst sein. Hiervon betroffen sind auch lediglich Teile von Magazinen oder funktionsunfähige Magazine, beispielsweise an Dekorationswaffen. An dieser Stelle eröffnet sich auch die Anwendungsproblematik, wonach Magazine einer bestimmten Kapazität verbotene Gegenstände darstellen, Magazinteile aber noch nicht auf eine bestimmte Kapazität hindeuten oder diese erzwingen. Es ist unklar, ob beispielsweise durch das Einbauen einer Sperre, um das Laden nur mit einer geringen Anzahl von Patronen zu ermöglichen, erreicht werden kann, dass das Magazin erlaubnisfrei eingesetzt werden kann.

Auch die Regelungen zum sogenannten „dual use“ sind im Referentenentwurf ohne Not abweichend von den Vorgaben der Richtlinie festgelegt worden. Demnach sind Magazine nicht wie von der Richtlinie vorgesehen, als nach der höheren Magazinkapazität zu beurteilen, wenn sie sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen Verwendung finden können, sondern diese Annahme entfällt dann, wenn der Besitzer auch über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in die das Magazin passt. Damit wird ein bisher erlaubtes Magazin mit Erwerb einer Erlaubnis zum Besitz einer passenden Langwaffe plötzlich zum verbotenen Gegenstand – jedoch lediglich im Besitz dieser spezifischen Person. Vom Gegenstand an sich kann daher nicht mehr zweifelsfrei darauf geschlossen werden, ob es sich dabei um einen verbotenen Gegenstand handelt.



3.) Dekorations- und Vorderladerwaffen

Dekorationswaffen, die aus deaktivierten Kriegswaffen gebaut wurden, sollen nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers fortan mindestens der meldepflichtigen Kategorie C unterfallen. Nach dem Referentenentwurf soll in § 25a AWaffG die Verpflichtung eingeführt werden, bei Verwendung einer Dekorationswaffe eine Deaktivierungsbescheinigung mit sich zu führen und deren Verlust unmittelbar bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Von der durch die Richtlinie in Erwägungsgrund (3) und Art. 2 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit eine Altfallregelung einzuführen, macht der Referentenentwurf in § 25c AWaffG nur sehr eingeschränkt Gebrauch. Das Verbringen der nach den alten Standards deaktivierten Waffe in einen anderen Mitgliedsstaat oder der Besitzwechsel (bspw. das Verschenken) zieht die Notwendigkeit einer sog. „Nachdeaktivierung“ nach den Vorgaben der Deaktivierungs-Durchführungsverordnung nach sich. Der zu erwartende Verwaltungsaufwand würde vielfach nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Vorhaben stehen. Von Dekorationswaffen geht keine Gefahr für die Bevölkerung aus. Insbesondere ist eine stärkere Reglementierung der Dekorationswaffen nicht geeignet, einer etwaigen terroristischen Bedrohung entgegenzuwirken. Besitzer von nach den bisherigen Standards deaktivierten Dekorationswaffen werdend durch die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung de facto enteignet oder doch zumindest in ihrem Eigentum geschädigt. Viele der Besitzer solcher Waffen haben sich jedoch auf die noch aktuelle Rechtslage verlassen, wonach sie als Besitzer solcher Waffen nicht dem Waffengesetz unterliegen. Der Entwurf führt somit zu einem immensen Bürokratieraufwand und einer unnötigen Kriminalisierung, ohne dass es hierdurch zu einem Sicherheitsgewinn käme.

Darüber hinaus wird eine Anmeldepflicht für Nachbauten historischer Vorderladerwaffen eingeführt, die in der Feuerwaffenrichtlinie nicht verpflichtend angelegt ist. Diese Waffengattung ist nicht deliktsrelevant. Die Regulierung beeinträchtigt hauptsächlich Sportschützen und Sammler historischer Nachbauten. Welcher Sicherheitsgewinn für den Bürger hiermit erzielt werden soll, ist unklar. Hier hätte der Referentenentwurf den Umsetzungsspielraum der Richtlinie ausnutzen können, um den Sportschützen und Sammlern eine kostenintensive und aufwändige Anmeldepflicht zu ersparen.

4.) Weitere ungenutzte Umsetzungsspielräume

Nicht nur in Bezug auf Magazine, sondern auch für Waffen der Kategorie A Nummer 6 und 7 räumt die Richtlinie dem Gesetzgeber in Art. 6 Abs. 6 einen Umsetzungsspielraum dahingehend ein, dass Sportschützen, die in einem anerkannten Verband tätig sind, der Erwerb dieser Waffen gestattet werden kann. Diese Möglichkeit hat der Referentenentwurf ungenutzt gelassen.

Darüber hinaus macht der Referentenentwurf auch von den in Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie eingeräumten Spielräumen unzureichend Gebrauch. Hier hätten insbesondere Sammler begünstigt werden können.

Problematisch sind auch die Änderungen der Vorschriften für Reparatur und Wartung von Feuerwaffen. So sollen Büchsenmacher fortan nach § 37 WaffG jede Reparatur unverzüglich elektronisch der zuständigen Waffenbehörde anzeigen. Dies gilt auch bei nur kurzen Arbeiten. Hierdurch wird eine erhebliche Mehrbelastung der Reparaturbetriebe und der Waffenbehörden entstehen, ohne dass die Regelung geeignet wäre, den illegalen Zugang zu Waffen zu beschränken. Eine verhältnismäßige



Anzeigefrist würde ausreichen, die Bewegungen von Waffen und wesentlichen Teilen nachvollziehen zu können.

Fazit:

Der Referentenentwurf setzt nicht nur – wie vom Verfasser angegeben – die EU-Feuerwaffenrichtlinie in deutsches Recht um, sondern nimmt diese darüber hinaus auch zum Anlass, das geltende deutsche Recht in entscheidenden Punkten zu verschärfen. Insbesondere die Anpassung von § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG ist europarechtlich nicht geboten und wird für Sportschützen und Jäger zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Insbesondere das Bedürfnis eines regelmäßigen Nachweises des Bedürfnisses wird dazu führen, dass auf Vereine und Verbände ein großer bürokratischer Aufwand zukommt. Außerdem werden Schützen in der Intensität ihres Trainings streng reguliert, was der freien Ausübung des Sports abträglich und darüber hinaus geeignet ist, das Ehrenamt in diesem Bereich erheblich zu schädigen.

Die Umsetzung der Vorgaben im Bereich der Wechselmagazine mit einer hohen Kapazität ist zum einen im Hinblick auf die „dual use“-Magazine technisch verunglückt, zum anderen ebenfalls geeignet, bestimmte Sportarten übermäßig zu reglementieren. Hier hätten, wie in anderen Mitgliedsstaaten, bestehende Umsetzungsspielräume ausgenutzt werden können, um Sportschützen vor den negativen Auswirkungen der Richtlinie auszunehmen.

Schließlich ist auch die harte Regulierung von Dekorations- und Vorderladerwaffen durch die Richtlinie allein nicht geboten.

Durch all diese Maßnahmen können die Ziele der Richtlinie, Terroristen und Kriminellen den Zugang zu Feuerwaffen zu erschweren und dadurch für einen Sicherheitsgewinn zu sorgen, nicht erreicht werden. Die Sportschützen, Jäger und Sammler, die von den neuen Regelungen hauptsächlich betroffen sein werden, sind äußerst rechtstreu. Von ihnen geht kein relevantes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung aus. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Umsetzung der Richtlinie belastet diese ohnehin übermäßig stark regulierten Gruppen weiter und ist daher geeignet, besonders den Schießsport zu beeinträchtigen.